



**TESTATSEXEMPLAR**  
**Caritasverband**  
**für die Erzdiözese**  
**Bamberg e. V.**

**Bamberg**

Jahresabschluss zum  
31. Dezember 2022 und  
Lagebericht



# INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1–6

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1–8

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

# Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V., Bamberg

Bilanz zum 31. Dezember 2022

## AKTIVSEITE

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Lizenzen	358.773,00	400.184,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	86.469.501,25	91.002.506,50
2. Technische Anlagen und Maschinen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-	3.725.725,00	3.231.602,00
3. ausstattung	235.284,00	296.003,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>3.331.960,65</u>	<u>3.540.667,35</u>
	93.762.470,90	98.070.778,85
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.650.227,33	8.662.727,33
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.437.570,52	2.437.570,52
3. Beteiligungen	100.290,00	82.790,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.242.875,62	1.172.216,81
5. Sonstige Ausleihungen	<u>100.750,00</u>	<u>106.956,66</u>
	12.531.713,47	12.462.261,32
	106.652.957,37	110.933.224,17
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	18.414,62	18.800,64
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	541.552,44	658.849,85
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	280.292,51	245.245,15
3. Forderungen aus öffentlicher Förderung	809.623,57	1.014.578,51
4. Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung	3.305,07	17.057,08
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.139.750,23</u>	<u>463.605,10</u>
	2.774.523,82	2.399.335,69
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	18.770.113,41	15.068.780,71
	<u>21.563.051,85</u>	<u>17.486.917,04</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	40.620,47	23.802,32
	<u>128.256.629,69</u>	<u>128.443.943,53</u>
<b>Treuhandvermögen</b>	<u>88.586,71</u>	<u>88.614,92</u>



# Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V., Bamberg

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2 0 2 2		2021
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		15.289.125,60	26.126.608,75
2. Sonstige betriebliche Erträge		866.286,43	2.068.044,14
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	411.545,67		348.093,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	924.006,47		687.282,23
		<u>1.335.552,14</u>	<u>1.035.375,41</u>
		14.819.859,89	27.159.277,48
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.035.939,31		5.788.509,75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 479.336,53	1.733.274,16		1.765.624,12 (464.823,06)
		<u>7.769.213,47</u>	<u>7.554.133,87</u>
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		1.278.537,00	1.272.216,33
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.132.368,38	4.782.104,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.272.585,85	13.512.151,86
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		13.334,84	10.291,89
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		10.300,45	1,87
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		29.373,71	2.010,15
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		607.709,68	582.912,26
12. Sonstige Steuern		1.259,57	689,76
13. Jahresüberschuss		<u>309.521,52</u>	<u>2.007.785,67</u>

## Anhang für das Geschäftsjahr 2022

### **1 Allgemeine Angaben**

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr. VR 55 eingetragen. Er wurde 1921 gegründet. Nach der Satzung (§ 2) verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und zwar insbesondere durch die in § 4 der Satzung genannten Maßnahmen und Einrichtungen. Die steuerbegünstigten Zweckbetriebe sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Nicht befreit sind die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. aufgestellt und gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 gegliedert. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 HGB“ erweitert.

Aufgrund der einheitlichen Darstellung im Konzern wurden die Bezeichnungen für folgende Bilanzpositionen angepasst:

- B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (Vorjahr: B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens)
- D. 4. Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung (Vorjahr: D. 5. Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen)
- D. 5 Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Förder- und Spendenmitteln (Vorjahr: D. 4. Verbindlichkeiten aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung)

Die Vorjahresbeträge des GuV-Postens 1. Umsatzerlöse wurden nach § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB angepasst. Ursache hierfür war die nicht korrekte Zuordnung der Zuweisungen und Zuschüsse.

Die bisher unter 2. Ausgewiesenen Zuweisungen und Zuschüsse werden ab dem Berichtsjahr unter der Position 1. Umsatzerlöse ausgewiesen.

Die Vorjahresbeträge des GuV-Postens 5. Personalaufwand Buchstabe b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung wurden nach § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB angepasst. Ursache hierfür war die einheitliche Darstellung im Konzern.

Der bisher unter 5. C) ausgewiesene sonstige Personalaufwand wird ab dem Berichtsjahr unter der Position 5. b) ausgewiesen.

Die Positionen Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Aufwendungen sind nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Grund hierfür ist sind die weitergeleiteten Zuschüsse. Diese wurden im Vorjahr in Höhe von TEUR 11.877 sowohl in der Position Zuweisungen und Zuschüsse (Berichtsjahr: Umsatzerlöse) als auch in der Position sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen. In diesem Jahr werden die weitergeleiteten Zuschüsse saldiert ausgewiesen, die Vorjahresbeträge wurden nicht angepasst.

Der Anhang wurde freiwillig aufgestellt, er orientiert sich an den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

## **2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen (§252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die im Folgenden dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewandt worden.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software) und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und soweit abnutzbar abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet.

Entgeltlich erworbene Lizenzen werden linear über eine Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren abgeschrieben.

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- (bzw. Herstellungskosten). Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt.

Es kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung.

Die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken werden über eine Nutzungsdauer von 25 bis 40 Jahren abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen werden über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 bis 15 Jahren abgeschrieben.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 5 und 20 Jahren.

Geringwertige Anlagegüter im Wert von mehr als 250,00 EUR und bis zu 1.000,00 EUR netto werden im Jahr des Zugangs in einen Sammelposten analog § 6 Abs. 2a EStG eingestellt, der über fünf Jahre gleichbleibend aufgelöst wird.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen bewertet.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Anlagevermögens aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Einnahmen und Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

### **3 Erläuterungen zur Bilanz**

#### **3.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Bis auf die Mitarbeiterdarlehen, die in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden, in Höhe von 6 TEUR (Vorjahr: 13 TEUR) ergeben sich keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit 280 TEUR (Vorjahr: 245 TEUR) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

### 3.2. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt	davon gesichert
	bis zu		davon		
	<u>1 Jahr</u>	<u>&gt; 1 Jahr</u>	<u>&gt; 5 Jahren</u>		
EUR	EUR	EUR	EUR		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	1.841.727,40 (1.755.463,48)	32.200.919,16 (32.565.656,57)	24.760.416,31 (25.568.657,22)	34.042.646,56 (34.321.120,05)	34.659.507,34
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	1.457.889,49 (734.561,64)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.457.889,49 (734.561,64)	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	0,00 (245.800,89)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (245.800,89)	
Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung (Vorjahr)	6.238,19 (6.174,00)	92.769,66 (99.007,85)	67.160,96 (73.662,95)	99.007,85 (105.181,85)	26.885,69
Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend Förder- und Spendenmitteln (Vorjahr)	707.038,31 (707.930,86)	14.759.359,23 (14.117.889,74)	1.454.547,05 (142.290,39)	15.466.397,54 (14.825.820,60)	
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	895.889,10 (1.043.054,77)	278.500,92 (314.178,09)	178.636,80 (194.082,29)	1.174.390,02 (1.357.232,86)	
	4.908.782,49 (4.492.985,64)	47.331.548,97 (47.096.732,25)	26.460.761,12 (25.978.692,85)	52.240.331,46 (51.589.717,89)	

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen ausschließlich den Lieferungs- und Leistungsverkehr.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Treuhandverpflichtungen gegenüber Dritten in Höhe von 778.311,60 EUR enthalten. Dem gegenüber stehen Bankguthaben in gleicher Höhe.

#### **4 Haftungsverhältnisse**

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Mitarbeiterschaft bestehen bei der Bayerischen Versorgungskammer - Zusatzversorgungskasse der Gemeinden mit Sitz in München (BVK). Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert.

Die BVK Zusatzversorgung ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die von der Bayerischen Versorgungskammer, einer Behörde des Freistaats Bayern, verwaltet wird und ausschließlich im Interesse der an ihr beteiligten öffentlichen und kirchlich-caritativen Arbeitgeber (Mitglieder) sowie deren Versicherten handelt. Aufgabe der BVK Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Im Abrechnungsverband I (AV I) beträgt der Zusatzbeitrag 4 %, der Umlagesatz 3,75 %, des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der/s jeweiligen Beschäftigten. Die Umlage dient zur Finanzierung der laufenden Rentenleistungen sowie zur Ausfinanzierung der bis zum Systemwechsel (01.01.2002) bereits bestehenden Anwartschaften.

Im Abrechnungsverband II (AV II), der bereits kapitalgedeckt ist, wird ein Pflichtbeitrag in Höhe von 4,8 % erhoben.

Die Altersversorgung wird aufgrund Tarifbindung allein vom Arbeitgeber durch Zusatzbeiträge und Umlagen (AV I), oder nur durch Pflichtbeitrag (AV II) finanziert.

#### **5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Zum 31. Dezember 2022 bestehen jährliche Miet- und Pachtverpflichtungen in Höhe von 311 TEUR. Weiterhin bestehen finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Leasing- und Wartungskosten in Höhe von 162 TEUR. Die langfristigen Mietverträge haben in der Regel eine Laufzeit von 5 bis 25 Jahren.

Von den sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen 1 TEUR verbundene Unternehmen.

Weiterhin bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 4.378 TEUR aus begonnenen Investitionsvorhaben. Insgesamt bestehen somit finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 4.851 TEUR.

#### **6 Mitarbeiter des Verbands**

Im Jahr 2022 waren durchschnittlich 154 (Vorjahr 147) Mitarbeiter\*innen beschäftigt.

7 **Konzernabschluss**

Der Verband erstellt einen freiwilligen Konzernabschluss.

Bamberg, den 19. April 2023

---

Michael Endres  
Diözesan-Caritasdirektor

Ursula Kundmüller  
stv. Diözesan-Caritasdirektorin

# Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

## 1 Grundlagen des Caritasverbandes

### 1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. (DiCV), mit Sitz in Bamberg, wurde zur Erfüllung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO gegründet. Der DiCV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Durch den Aufsichtsrat wird die Aufsicht, Kontrolle und Beratung des bis zu dreiköpfigem, hauptamtlichem Vorstand wirksam wahrgenommen. Geschäftsführung und Kontrolle sind im Sinne der Arbeitshilfe 182 der deutschen Bischofskonferenz klar getrennt. Die Verantwortungsbereiche des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind in Geschäftsordnungen eindeutig geregelt.

Seit 01.01.2019 hat der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. ganz überwiegend den originären satzungsmäßigen Aufgabenbereich als **Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege** und damit als anerkannte Vertretung seiner 14 Gliederungen/ Kreiscaritasverbände und aller seiner korporativen Mitglieder. Diese betreiben in der Erzdiözese rund **800 Dienste und Einrichtungen**. Sie sind in den Bereichen Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe/Psychiatrie, Familien-, Kinder- und Jugendhilfe, Hilfen bei Armut und in besonderen Lebenslagen sowie Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements tätig. Dazu gehören Pflegeeinrichtungen und -dienste, Beratungsstellen, materielle Hilfen und Fachschulen.

Insgesamt verfügen diese Dienste und Einrichtungen über rund 30.000 Betten/Plätze und betreuen jährlich bis zu 162.000 Klienten/Betreute/Schüler. In den Diensten und Einrichtungen sind mehr als **12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** beschäftigt, davon ca. 9.900 Frauen. In Leitung und Verwaltung sind rund 10% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, in der Hauswirtschaft und -technik 15% und in der unmittelbaren Pflege, Beratung, Erziehung und Betreuung 75%. Dazu kommen in etwa **12.500 Ehrenamtliche** im gesamten Feld der Caritas in der Erzdiözese. Auf jeden Hauptamtlichen kommt also ein Ehrenamtlicher.

Für seine Gliederungen und Mitglieder bietet der Verband zu einem kleineren Anteil **steuerpflichtige Dienstleistungen** im Bereich der Lohnabrechnung, der Informationstechnologien (IT) und EDV, einer Buchhaltungs- und Controllingsoftware sowie einer Pflegesoftware für ambulante Dienste an.

Der Aufgabenbereich als **Träger eigener Einrichtungen** wird durch den Betrieb der beruflichen Schulen, Fachakademie für Sozialpädagogik St. Elisabeth, Bamberg und Fachakademie für Sozialpädagogik Josef Mayr Nusser, Baiersdorf, abgedeckt.

Als **Gesellschafter** ist der Verband in der Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde, der Caritas-Diakonie Schulträger gGmbH und der Werkstätten St. Joseph gGmbH engagiert.

Insgesamt erwirtschaftete der DiCV eine Gesamtleistung von 16.155 TEUR (Umsatzerlöse + sonstige betriebliche Erträge).

## 1.2 Ziele und Strategien

Um die Aufgaben als **Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege** wirksam steuern und entwickeln zu können wurden in Anlehnung an die Wegmarken 2020 des –Deutschen Caritasverbandes strategische Ziele erarbeitet. Für 2022 wurden die strategischen Ziele fortgeschrieben und präzisiert:

- Die Caritas verfügt mittel- und langfristig quantitativ und qualitativ über das Personal, das sie für die Aufrechterhaltung ihrer Dienste und Einrichtungen benötigt.
- Auf Basis der Arbeitshilfe 182 der deutschen Bischofskonferenz ist eine funktionale Corporate Governance etabliert. Ein funktionierendes Compliance- und Risikomanagement ist aufgebaut.
- Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. ist als Spitzenverband auf Basis des Grundsatzpapiers „Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege“ etabliert und profiliert.
- Die Anliegen und Interessen der Menschen, welche in den Diensten und Einrichtungen beraten, betreut und gepflegt werden und die Anforderungen der Träger werden gegenüber Kirche, Staat, Politik und Gesellschaft konkret eingebracht und spürbare Veränderungen eingefordert.
- Die Leistungs-, Kommunikations- und Organisationsprozesse des DiCV werden wirtschaftlich und effizient geplant, gesteuert, kontrolliert und ergebnisorientiert erbracht.
- Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. nimmt die Bewirtschaftung und Steuerung seines Immobilienmanagements als eigenes und sehr wichtiges Aufgabengebiet wieder selbst war und sieht darin zugleich Herausforderung und Chance.

## 2. Wirtschaftsbericht

### 2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die konjunkturelle Lage in Deutschland, und damit auch für die freie Wohlfahrtspflege, war auch im Kalenderjahr 2022 von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Trotz der andauernden Pandemiesituation und zunehmender Liefer- und Materialengpässe konnte sich die deutsche Wirtschaft nach dem Einbruch im Vorjahr um 2,7% erholen. Im Vergleich zum Jahr 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2021 aber noch um 2,0 % niedriger (DESTATIS Pressemitteilung Nr. 020 vom 14.1.2022).

Während der Sozialbereich durch diverse Rettungsschirme von der Corona-Krise auch im Jahr 2022 finanziell weitgehend entlastet wurde, wurde dieser Bereich durch die wiederholt notwendigen organisatorischen Umstellungen, viele komplizierte und aufwendige bürokratische Regelungen, die erheblich gestiegene Arbeitsbelastung, die psychischen Belastungen durch den Kampf gegen die Pandemie an „vorderster Front“ sowie die immer stärker auftretenden Personalausfälle durch Erkrankungen erheblich gefordert. Für die der Caritas anvertrauten Menschen traten schon vorher bestehende soziale Ungleichheiten und fehlende Beteiligungsmöglichkeiten durch die Pandemie offen zu Tage.

Ausgelöst durch den Ukraine-Krieg kamen in 2022 durch enorm angestiegene Lebenshaltungs- und Energiekosten weitere große Herausforderungen, Sorgen und Probleme auf die der Caritas anvertrauten Menschen und auf die Träger zu.

Insbesondere in der Ambulanten Pflege stellt dies die Anbieter vor unlösbare Aufgaben und verursacht leider für die mittelfristige Zukunft vielleicht Schließungen von Sozialstationen, da die Kostenerstattungen und Pflegesätze durch die Kostenträger nicht an die genannten Erhöhungen entsprechend angepasst werden. Das kann mittelfristig kein Träger mehr schultern.

## 2.2 Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

Der Geschäftsverlauf ist als zufriedenstellend zu beurteilen. Insgesamt konnte ein Jahresüberschuss von TEUR 310 erzielt werden. Der deutliche Ergebnisrückgang im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die positiven Sondereffekte aus Wertaufholungen in Bezug auf die Beteiligung an der Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde in Höhe von TEUR 1.160 im Vorjahr zurückzuführen. Aber auch im eigenen Geschäftsbetrieb (Dienstleistungen, Vermietung, Fachakademien) war das Ergebnis mit TEUR 310 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 858) rückläufig, aber weiterhin positiv. Die Erwartungen des Vorjahres (deutlicher Ergebnisrückgang und ausgeglichenes Ergebnis im eigenen Geschäftsbereich) konnten damit erreicht werden. Gegenüber der Haushaltsplanung 2022, die von einem Jahresfehlbetrag von TEUR 25 ausgegangen war, stellte sich das Ergebnis um TEUR 335 besser dar. Ursache hierfür waren vorsichtige Annahmen in der Haushaltsplanung.

## 3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

### 3.1 Ertragslage

Gegenüber dem Vorjahr ist das Jahresergebnis um TEUR 1.698 gesunken. Es konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 310 erzielt werden. Die Ergebnisquellen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

	2022	2021	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Zentrale	190	1.836	-1.646
- davon Vermietung / Dienstleistungen	190	686	-496
- davon Beteiligungen	0	1.150	-1.150
			0
Einrichtungen	120	172	-52
- FAKS Bamberg	19	33	-14
- FAKS Baiersdorf	101	139	-38
<b>Gesamt</b>	<b>310</b>	<b>2.008</b>	<b>-1.698</b>

Der Ergebnisrückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Bereich Beteiligungsverwaltung. Hier waren im Vorjahr Sondereffekte aus Wertaufholungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.160 enthalten. Dementsprechend war ein deutlicher Ergebnisrückgang für 2022 auch zu erwarten.

Aber auch in den übrigen Bereichen war jeweils ein Ergebnisrückgang festzustellen

- In den Fachakademien resultierten die Ertragsrückgänge vor allem aus erhöhten Sachkosten (z.B. IT-Kosten) und rückläufigen Zuschüssen.
- Im Bereich der Vermietungen / Dienstleistungen resultierten die Ergebnisrückgänge unter anderem aus gestiegenen Personalkosten (+TEUR 216), erhöhten Abschreibungen (+TEUR 364), erhöhten Energiekosten (+TEUR 85), erhöhten Aufwendungen für bezogene Leistungen (+TEUR 233) sowie Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (+TEUR 241), die nicht vollständig durch Erhöhung auf der Einnahmenseite ausgeglichen werden konnten.

Für das Geschäftsjahr 2023 erwarten wir aufgrund zu erwartender enormer Kostensteigerungen einen weiteren Rückgang des Jahresergebnisses. Wir gehen davon aus, dass das Jahresergebnis 2023 weiterhin im positiven Bereich gehalten werden kann.

### 3.2 Vermögenslage

Aufgrund des Jahresüberschusses stellt sich die Vermögenslage verbessert und weiterhin positiv dar. Die Eigenkapitalquote beträgt 42,5% (Vorjahr 42,2%). Unter Einbeziehung des als wirtschaftliches Eigenkapital anzusehenden Sonderpostens beträgt die wirtschaftliche Eigenkapitalquote 59,0% (Vorjahr 59,6%).

Die Fristenkongruenz der Finanzierung ist gegeben. Das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen ohne Finanzanlagen) ist vollständig (104,1%) durch Eigenkapital, Sonderposten und fristenadäquate Bankdarlehen abgedeckt, wie aus nachfolgender Übersicht deutlich wird:

	31.12.2022	31.12.2021	Veränderung
	TEUR	TEUR	
Eigenkapital	54.532	54.222	310
Sonderposten	21.136	22.351	-1.215
<b>wirtschaftliches Eigenkapital</b>	<b>75.668</b>	<b>76.573</b>	<b>-905</b>
Bankdarlehen	34.043	34.321	-278
<b>langfristiges Kapital</b>	<b>109.711</b>	<b>110.894</b>	<b>-1.183</b>
<b>Anlagevermögen (ohne Wertpapiere)</b>	<b>105.410</b>	<b>109.761</b>	<b>-4.351</b>
<b>Anlagendeckung</b>			
- durch EK	51,7%	49,4%	2,3%
- durch wirtsch. EK	71,8%	69,8%	2,0%
- durch lfr. Kapital	104,1%	101,0%	3,1%

### 3.3 Finanzlage

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.701 auf TEUR 18.770 erhöht. Dies ist auf den stabil positiven Roh Cashflow (siehe nachfolgende Tabelle) von TEUR 4.163 zurückzuführen, dem lediglich geringe Ersatzinvestitionen im Bereich der Sachanlagen von TEUR 1.407 gegenüberstehen.

	2022	2021	Veränderung
	TEUR	TEUR	
Jahresergebnis	310	2.008	-1.698
+ Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und imm. VG	5.132	4.782	350
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Finanzanlagen/Forderungen	0	-1.160	1.160
- Erträge aus der Auflösung Sonderposten	-1.279	-1.272	-7
<b>= Roh Cashflow</b>	<b>4.163</b>	<b>4.358</b>	<b>-195</b>

Durch dieses hohe Liquiditätspolster von 18,7 Mio. € können die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 5.198 sowie die sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Höhe von 4.851 TEUR abgedeckt werden.

Die Liquidität konnte somit gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich verbessert werden. Kurzfristig sind somit keine Liquiditätsengpässe zu erwarten. Sämtliche Verpflichtungen konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr fristgemäß erfüllt werden.

### 3.4 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

#### Finanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Eigenkapitalquote.
- Wirtschaftliche Eigenkapitalquote (Einbeziehung Sonderposten).
- Eigenkapitalrentabilität.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr entwickelten sich diese wie folgt:

	2022	2021	Veränderung
Eigenkapitalquote	42,5%	42,2%	0,3%
wirtsch. EK-Quote (EK + SOPO)	59,0%	59,6%	-0,6%
Eigenkapitalrentabilität	0,6%	3,7%	-3,1%

#### Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Neben den finanziellen Steuerungsgrößen, mit denen wir den Unternehmenserfolg messen, gibt es weitere Indikatoren, die maßgeblich für die weitere Entwicklung des DiCV sind. Die Qualität der Aus- und Weiterbildung wird beständig an den aktuellen Bedarfen ausgerichtet. Durch attraktive Arbeitsbedingungen und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten wollen wir eine hohe Identifikation und eine langfristig orientierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbindung erreichen. Die Mitarbeiterfluktuation unterlag im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 keinen signifikanten Veränderungen. Eine hohe Zufriedenheit und -Identifikation mit dem Unternehmen, gepaart mit einer starken Motivation, ist für den DiCV die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der gesteckten Ziele. Die Innovationskompetenz der Caritas wird durch den Einsatz von jährlich 2% der EFK-Mittel von KCVs und DiCVs für innovative Projekte und deren Verstetigung gesteigert.

## **4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **4.1 Prognosebericht**

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2023 schließt mit einem Ergebnis in Höhe von 131 TEUR ab. Es wird mit einer Steigerung der Einnahmen um TEUR 1.463 gerechnet. Diese wird aber voraussichtlich nicht die zu erwartenden Kostensteigerungen von insgesamt TEUR 1.473 kompensieren können. Kostentreiber sind hier vor allem die Personalkostensteigerungen (TEUR 816), die Energiekostensteigerungen (TEUR 161) und die Steigerung der IT-Kosten (TEUR 485). Im Laufe des Haushaltsjahres werden mögliche Gegenmaßnahmen entwickelt, bewertet und umgesetzt.

Positive oder negative Sondereinflüsse durch die Tochtergesellschaften sind im Jahr 2023 nicht zu erwarten.

Planungsunsicherheiten ergeben sich weiterhin aus den wirtschaftlichen und politischen Verwerfungen in Folge des Ukraine-Krieges und der daraus folgenden explosionsartig gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten.

### **4.2 Risikobericht**

#### **4.2.1 Gesamtentwicklung**

Als Hauptmieter des Immobilienbestandes bleibt die wirtschaftliche Entwicklung der gGmbH weiterhin ein Risikofaktor für den DiCV. Der DiCV begleitet und überwacht daher weiterhin die Entwicklungen bei der Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde aktiv, um diese Risiken auch in Zukunft wirksam zu begrenzen. Ein weiteres wesentliches Risiko besteht in der möglichen Verringerung der EFK-Mittel. In der Folge könnten Verbindlichkeiten des DiCV (incl. Nachschusspflicht zur gGmbH) nicht bedient werden.

Bezüglich EFK-Mittel ist der Vorstand aber in direkten Kontakt mit der Bistumsleitung, um etwaige und mögliche Kürzungen frühzeitig zu verhindern.

Als Risikobereich gilt ebenso die Bewirtschaftung der Immobilien des DiCV. Ab Januar 2023 ist hierzu eine interne Steuerungsebene eingeführt worden, auch wurde ein Bewirtschaftungskonzept für die Immobilien erstellt.

Bei den schon laufenden Baumaßnahmen ist damit zu rechnen, dass es aufgrund der kontinuierlich steigenden Preise zu Kostenüberschreitungen kommt.

Verstärkt bearbeitet werden müssen die Maßnahmen zur Minimierung der Risiken einer Kompromittierung des IT-Systems (bspw. durch einen Cyberangriff) sowie die Tax-Compliance. Notwendig sind zeitnahe Prüfungshandlungen der Revision in den beiden Fachakademien.

#### **4.2.2 Steuerung der Risiken**

Im Rahmen des Risikomanagements wurden vom Vorstand die wesentlichen und erheblichen Risiken für den DiCV geprüft, bewertet und Maßnahmen abgeleitet. Die Verantwortlichkeiten für die Steuerung der bereichsbezogenen Risiken sind bei den Verantwortlichen bekannt. Es erfolgt zweimal jährlich ein Risikoreporting. Für die im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) ermittelten Risiken wurden Maßnahmen zur Steuerung oder Überwachung eingeleitet (z. B. Regelung zur Auftragsvergabe/Beschaffungsrichtlinie; Einbeziehung der Einrichtungen der Caritas gGmbH in anstehende Bauprojekte, Haushaltsplanung und Personalentwicklung; Rechnungsprüfung und Freigabe-Workflow im DokuCenter; Budgetkontrolle durch die Kostenträger in Simba; Verlagerung der Personalkostenhochrechnung zur Abteilung Finanzen).

Die Revision des DiCV überprüfte die Barkassenverwaltung in sechs Einrichtungen der Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde sowie die Fuhrparkverwaltung, ein Auftragsvergabeverfahren, die Verwaltung von Verträgen und die Nachlassverwaltung im DiCV. Ein Prüfauftrag betraf die Verwendung der Mittel aus dem diözesanen Flüchtlingsfonds bei den Kreiscaritasverbänden.

Dem Aufsichtsrat wurde im Rahmen der Vorstandsberichte über das Risikomanagement berichtet.

Es erfolgt eine haushaltsplanbasierte monatliche Kontrolle der Ausgaben auf Abteilungsebene.

#### **4.2.3 Entwicklung eines Gebäudemanagements**

Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. nimmt die Bewirtschaftung und Steuerung seines Immobilienmanagements als eigenes und sehr wichtiges Aufgabengebiet wieder selbst war und sieht darin zugleich Herausforderung und Chance.

In Zusammenarbeit und auch in Abgrenzung zu seiner Tochter der Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde, die fast alle seiner Gebäude gemietet hat, nimmt der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. seit 2022 wieder seine Rolle als „Vermieter und Bauherr“ wahr. In der Folge sind umfangreiche Klärungen und operative Aufgaben mit der gGmbH festzulegen und auszuführen.

Zudem besteht bei zahlreichen Gebäuden nun akuter Bedarf an einer Generalsanierung oder an einem Neubau. Wir müssen dies insgesamt erfassen, bewerten und in eine machbare Reihenfolge bringen.

Im Jahr 2022 erfolgte auch ein Strategiewechsel beim bis dahin beschlossenen Verkauf des ehemaligen Seniorenzentrums in Bubenreuth. Wir haben vom Verkauf Abstand genommen und die Immobilie für einen angemessenen Mietpreis an den Landkreis Erlangen-Höchstadt für die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine vermietet. Langfristig arbeiten wir an einer langfristigen Verpachtung des Geländes zur Schaffung von sozialem Wohnraum.

#### **4.3 Chancenbericht**

Die im Jahr 2022 begonnene Einführung des Datenmanagementsystems „enajo“ wird die Workflows von Entscheidungs- und Überwachungsprozessen sowie das Vertragsmanagement im DiCV deutlich verbessern.

Die in die Wege geleiteten bzw. beschlossenen Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Immobilien des DiCV mit Nutzung durch die Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde bergen große Chancen zur Steigerung der Attraktivität der Einrichtungen sowohl für Kunden als auch bezogen auf die Gewinnung von neuen Mitarbeiter\*innen bzw. deren Bindung an das Unternehmen.

Die Verwendung eines festgelegten Anteils der EFK-Mittel durch DiCV und KCVs für innovative Projekte wird auch ab 2022 fortgeführt, um die Kooperationspotentiale der Caritasverbände noch besser zu nutzen und personelle wie fachliche Ressourcen zu bündeln. Dies gilt insbesondere für die Prozesse der digitalen Prozesssteuerung in der ambulanten Pflege sowie der Pilotierung eines Klimaschutzmanagements für die Caritas.

Gleiches gilt für die gebündelten Investitionen in die Mitarbeiterakquise der Caritas, die durch den DiCV initiiert bzw. durchgeführt werden.

Die in (beteiligter) Trägerschaft des Diözesan-Caritasverbands befindlichen beruflichen Schulen (Pflegeschule und Fachakademien für Sozialpädagogik) werden durch ihren geplanten Ausbau an Plätzen sowohl die Möglichkeiten des DiCV erweitern eigenes Personal auszubilden als auch bei sozialpolitischen Planungsprozessen als Träger aktiv mitzuwirken.

## **5. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess**

Im Unternehmen sind die wesentlichen Grundzüge eines internen Kontrollsystems eingeführt und etabliert. Für die wesentlichen Prozesse sind Soll-Konzepte entwickelt. Alle wesentlichen Vorgänge sind dem Vier-Augen-Prinzip unterworfen, so dass die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Geschäftsprozessen sichergestellt ist. Dabei ist auf effiziente Funktionstrennung geachtet. Die Buchhaltung wird reorganisiert. Durch den konsequenten Ausbau der Funktionen der Buchhaltungssoftware und die Digitalisierung von Prozessen wird eine monatliche Liquiditätsplanung und Finanzsteuerung möglich sowie ein laufendes Controlling und Reporting initiiert.

## **6. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten**

Ziel des Finanz- und Risikomanagements ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Die Unternehmensleitung verfolgt eine konservative Risikopolitik. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt der Verein über ein entsprechendes Debitorenmanagement und ein effizientes Mahnwesen.

Zudem führt der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. zur effektiven Steuerung des operativen Finanzwesens, vor allem zur Überwachung und Gegensteuerung von Abweichungen, das Instrument der „Prognose“ ein. Hier werden halbjährlich unter Einbeziehung aller Kostenstellenverantwortlichen Abweichungen des Haushaltsplanes identifiziert und entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Bamberg, den 16. April 2023

Michael Endres

Diözesan-Caritasdirektor  
Vorstandsvorsitzender

Ursula Kundmüller

stellv. Diözesan-Caritasdirektorin  
stellv. Vorständin

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V., Bamberg

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V., Bamberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V., Bamberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, am 17. Juli 2023

CURACON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Nürnberg

Mohr  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)

Rösl  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)



## Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.